

bitte zurücksenden an:
 Tierseuchenkasse von M-V
 Neustrelitzer Str. 120, Block C
 17033 Neubrandenburg

Absender:

TSK-Nr.: _____

Reg.-Nr.: _____
 nach ViehVerkV

Wann bekomme ich eine Beihilfe?
 - Eingang des Antrages spätestens 30 Tage nach Abschluss der Grundimmunisierung ¹⁾
 - Antrag vollständig ausfüllen
 - Unterschrift nicht vergessen
 - Erfüllung der Melde- und Beitragspflicht

Online-Antragstellung:
<https://tskmv.de/online-service>
 mit TSK-Nr. und Kennwort

Ich beantrage eine Beihilfe für Impfmaßnahmen zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV-3) gemäß 1. Änderung der Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse von M-V (TSK) bei folgender Tierart:

A Milchvieh Mutterkuh Mastrind sonstige Rinder²⁾
 Schaf Ziege

Die Impfmaßnahmen erfolgen im Zeitraum **20.06.2024** bis **31.12.2024**.

Die Impfung wurde durch das Veterinäramt genehmigt (Nr. 2 Landeserlass zur BTV-3-Impfung vom 20. Juni 2024):

ja nein

Die Bearbeitung erfolgt erst, wenn die Impfungen im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) eingetragen sind.

Die Beihilfe soll mir gewährt werden als Sachleistung in Form von bezuschussten Dienstleistungen. Meinen Anspruch auf Beihilfe trete ich ab an den bevollmächtigten Impftierarzt, die bevollmächtigte Impftierärztin, als Leistungserbringer(in).³⁾

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt vorbehaltlich der aktuellen Haushaltslage der Tierseuchenkasse. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

B **Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich**

- der Nutzung der BTV-3-Impfdaten in der HIT-Datenbank zum Zweck der Prüfung durch die TSK von M-V zustimme⁴⁾,
- ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätiges Unternehmen (KMU)⁵⁾ bzw. **Hobbytierhalter**⁶⁾ bin,
- keine sonstigen Zahlungen für dieselben beihilfefähigen Kosten erhalten habe, die mit dieser Beihilfe 100% der beihilfefähigen Kosten überschreiten.⁷⁾
- keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erhielt (Artikel 1 Absatz 4 der Agrar-GVO)

ODER
 mindestens eine der unter Nr. 2 bis Nr. 4 aufgeführten Voraussetzungen für die Zahlung einer Beihilfe **nicht erfülle**.
Folge: Die Zahlung einer Beihilfe wird abgelehnt. Die Kosten muss ich selber tragen.

C

Datum (TT.MM.JJJJ)

 Unterschrift des Tierhalters

Hinweis zum Ausfüllen

- A** Beantragen Sie Beihilfen durch Ankreuzen der gehaltenen Tierarten und Genehmigung der Impfung.
- B** Bitte prüfen Sie, ob Sie **die unter Nr. 2 bis Nr. 4 aufgeführten** Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen erfüllen.
Das zutreffende Feld bitte ankreuzen.
- C** Bitte Datum eintragen und unterschreiben.

Fragen zu Beihilfen und zum Antrag beantworten Ihnen:

Frau S. Rechenberger
☎ 0395 351739-15

Frau I. Wolff
☎ 0395 351739-18

Frau S. Becker-Büchner
☎ 0395 351739-17

Erläuterungen

- 1) **Antrag einreichen** um Ihren Anspruch zu sichern. Dies ist keine Verpflichtung zur Durchführung der beantragten Maßnahmen. Stellen Sie Ihren Antrag spätestens 30 Tage nach Abschluss der vollständigen Grundimmunisierung!
- 2) **Sonstige Rinder** sind beispielsweise Jungrinder in spezialisierten Aufzuchtbetrieben
- 3) **Abtretung an den bevollmächtigten Tierarzt** erfolgt für die Zahlung als Zuschuss für Dienstleistungen (Impfmaßnahmen).
- 4) **Die Nutzung der BTV-3-Impfdaten** in der HIT-Datenbank dient der Prüfung bei der TSK und erfolgt aufgrund Ihrer Zustimmung. Sie müssen uns daher keine Belege (Impflisten, Rechnungen) schicken!
- 5) **KMU** sind alle **Unternehmen** im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 Agrar-GVO. Keine Beihilfen erhalten Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz über 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme über 43 Mio. €.
- 6) **Hobbytierhalter** sind Tierhalter, die keine wirtschaftliche Tätigkeit in Bezug auf die Tiere ausüben, für die sie eine Beihilfe beantragen.
- 7) **Zahlungen** aufgrund anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen für dieselben beihilfefähigen Kosten (Artikel 26 Absatz 15 der Verordnung (EU) 2022/2472 Agrar-GVO).